

STATUTEN
des
"Vereins der Eltern und Freunde der J.G. Albrechtsberger
Musikschule der Stadt Klosterneuburg"

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern und Freunde der J.G. Albrechtsberger Musikschule der Stadt Klosterneuburg", hat seinen Sitz in Klosterneuburg. und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Klosterneuburg. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, ist **nicht** beabsichtigt.

Pkt. 1: Der Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die **Erziehung und den Unterricht** der die J.G.Albrechtsberger Musikschule besuchenden Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern;
2. die **Gemeinschaft** zwischen Eltern, Schülern, Lehranstalt und Stadtgemeinde zu fördern;
3. das **Verständnis der Öffentlichkeit** für die J.G. Albrechtsberger Musikschule als Kulturinstitution der Stadt Klosterneuburg und für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen;

Pkt. 2: Die Vereinszwecke sollen erreicht werden:

Ideelle Mittel

durch Werbung, Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, u.a.

Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, freie Spenden bei Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen, Subventionen.

Pkt. 3: Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- 3.1. großjährige Schüler, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder Schüler der J.G. Albrechtsberger Musikschule sind.;
- 3.2. Personen, die die Vereinstätigkeit fördern;
- 3.3. **Ehrenmitglieder**, d.s. Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein ernannt werden.
- 3.4. Der **Mitgliedsbeitrag** wird in der Generalversammlung festgesetzt. Die Eltern entrichten ihren Mitgliedsbeitrag im Schuljahr nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die J.G. Albrechtsberger Musikschule besuchen.
- 3.5. Die **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Pkt. 4: Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1. Mitglieder des Vereins können die Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schüler der Musikschule werden.
- 4.2. **Mitglieder des Vereins** können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 4.3. Über die **Aufnahme der Mitglieder** entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.4. Die **Ernennung zum Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4.5. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die **vorläufige Aufnahme** durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

Pkt. 5: Beendigung der Mitgliedschaft:

- 5.1. Die **Mitgliedschaft erlischt** durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

5.2. **Der freiwillige Austritt** kam jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

5.3. **Die Streichung** eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Erinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.4. **Der Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinsschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.5. Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den in Punkt 5.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Pkt. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

6.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6.4. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

Pkt. 7: Organe des Vereins

a) Generalversammlung

c) Rechnungsprüfer

b) Vorstand

d) Schiedsgericht

Pkt. 8: Die Generalversammlung:

8.1. Die **ordentliche Generalversammlung** ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet innerhalb von **fünf Monaten** nach Beginn des Schuljahres statt.

8.2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** hat auf Beschluss des Vorstandes der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

8.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4. **Anträge zu Tagesordnungspunkten** sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder **teilnahmeberechtigt**. Das **Stimm- bzw. Wahlrecht** richtet sich nach Punkt 6 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8.7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8.8. Die **Wahlen und Beschlussfassungen** in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt. 9: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. **Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts** und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 9.2. **Beschlussfassung über den Voranschlag,**
- 9.3. **Bestellung und Enthebung** der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 9.4. **Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,**
- 9.5. **Verleihung und Aberkennung** der Ehrenmitgliedschaft
- 9.6. **Entscheidung über Berufungen** gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 9.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 9.8. **Beratung und Beschlussfassung** über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Pkt. 10: Der Vorstand:

- 10.1. Der **Vorstand**, zusammengesetzt aus mindestens 1/3 Schüler-Eltern, bzw. erwachsenen Schülern, besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern: Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung für die Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 10.2. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt **zwei Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3. Bei **Ausscheiden** eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4. Die **Einberufung des Vorstandes** durch den Obmann, bzw. dessen Stellvertreter erfolgt schriftlich oder mündlich. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6. Der Vorstand **fasst seine Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den **Vorsitz** führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.8. Die **Funktion** eines Vorstandsmitgliedes erlischt außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung und durch Rücktritt
- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes **der Funktion entheben**. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung eines neuen Vorstandes in Kraft.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Pkt. 11: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 11.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Pkt. 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1. Der **Obmann bzw. Obmannstellvertreter** vertritt den Verein nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in

Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds

12.2. Im **Innenverhältnis** gilt folgendes:

a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle einer Verhinderung wird der Obmann durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Soweit kein Stellvertreter vorhanden ist, hat das jeweils älteste Mitglied des Ausschusses, das dazu bereit ist, die Agenden des Obmanns wahrzunehmen.

b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

d) Der Obmann bzw. sein **Stellvertreter** ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein **verpflichtende Urkunden**, gemeinschaftlich mit dem **Schriftführer**, insofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen gemeinschaftlich mit dem **Kassier** zu unterfertigen.

e) Die Stellvertreter des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Pkt. 13: Die Rechnungsprüfer:

13.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ein Wiederwahl ist möglich. Sie gehören keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung an, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.11.

Pkt. 14: Das Schiedsgericht:

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereins-Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

14.3. Da Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Pkt. 15.: Auflösung des Vereins:

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen, bzw. die im Vereinsbesitz befindlichen Sachwerte dürfen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern sind nach Abdeckung der Passiva in den Besitz der J. G. Albrechtsberger Musikschule überzuführen. Bei Nichtvorhandensein dieser Institution ist das Vereinsvermögen einem von der Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben, mit der Verpflichtung dieses einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe.